

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Warendorf

Widerspruchsrecht bei Wehrerfassung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Aufgrund des zum 01. Juli 2011 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetzes (Artikel 10 Abs. 1) und den damit verbundenen Änderungen in der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (§§ 2 und 6) entfällt nach dem 01. Juli 2011 die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an die Bundeswehr (Wehrüberwachung). Diese Datenübermittlung ist danach zukünftig nur noch im Verteidigungs- und Spannungsfall zulässig.

Die Wehrerfassung wurde durch eine neue Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der neuen Fassung ersetzt. Danach übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahre volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Gegen diese Datenübermittlung steht dem Bürger ein Widerspruchsrecht zu. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf, Bürgerbüro, Lange Kesselstraße 4-6 in 48231 Warendorf, oder Bürgerbüro Freckenhorst, Everswinkeler Straße 7 in 48231 Warendorf, erhoben werden.

Zuständig für Fragen rund um das Thema Wehrrecht ist das

Kreiswehrrersatzamt Münster
Nieberdingstraße 18
48155 Münster
Tel.: 0251/609480

Warendorf, den 29.09.2014

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

gez.

Jochen Walter